

Allgemeiner Warnhinweis zu unlauteren Geschäftspraktiken von Adressbuchverlagen etc.

In der vergangenen Zeit haben uns vermehrt aus den Pfarreien Mitteilungen über unlautere Geschäftspraktiken von Adressbuchverlagen, Zeitschriftenverlagen o.Ä. erreicht. Gezielt wird versucht, mit vergleichsweise wertlosen Produkten die Gutgläubigkeit, Neugier und Ängstlichkeit von Personen auszunutzen. Gerade auch kirchliche Einrichtungen scheinen nach wie vor bevorzugte Adressaten unlauteren Geschäftsgebarens zu sein. Neben den Pfarrern sind sehr häufig auch die Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre oder aber Kindergartenleitungen erste Ansprechpartner bei unseriösen Geschäftspraktiken.

Wir wollen Ihnen im Folgenden zum einen hilfreiche Grundkenntnisse für die Einschätzung der Lage sowie Verhaltenshinweise vermitteln:

I.

Eine Geldleistung – und darum geht es betrügerischen Geschäftemachern immer! – kann nur derjenige verlangen, der sich auf einen entsprechenden Rechtsgrund berufen kann. Im Geschäftsleben ist dies der **Vertrag**. Die Vorgehensweise unseriöser Geschäftspartner besteht also darin, Situationen zu schaffen, in denen der Andere tatsächlich einen Vertragsschluss eingeht oder aber der Anschein eines Vertragsschlusses erweckt wird.

1. Ein tatsächlicher verbindlicher Vertragsschluss kann in der Praxis in aller Regel dadurch vermieden werden, dass nichts unterschrieben wird. Sollte die Unterschrift beabsichtigt sein – in diesen Fällen selbstverständlich immer vorausgesetzt, dass eine entsprechende Befugnis nach der Kirchenvermögensordnung besteht – muss das zu unterzeichnende Schriftstück sorgfältig geprüft werden. Schnelles „Überfliegen“ ist hier der in der Praxis häufigste Fehler. Verwirrende und harmlos aussehende Formulare unseriöser Geschäftspartner dienen ebenfalls dazu, leichtfertig Unterschriften zu leisten.
2. Zunehmend häufiger sind die Fälle, in denen versucht wird, den **Anschein** eines Vertragsschlusses hervorzurufen und darauf gründend einfach Geldleistungen einzufordern. Hier sind zwei Grundverhaltensmuster zu unterscheiden:
 - a) Da nach unserer Rechtsordnung ein Vertrag in der Regel auch mündlich geschlossen werden kann, sind vermehrt Telefonanrufe zu verzeichnen, die anschließend als „verbindliches Verkaufsgespräch“ bezeichnet werden. Je stärker sich eine Person in ein derartiges Gespräch verwickeln lässt, desto eher wird später behauptet werden, letztlich sei ein Vertrag zustande gekommen (entweder es wird sofort von einem mündlichen Vertragsschluss ausgegangen oder aber es wird behauptet, der Angerufene habe ein verbindliches Angebot abgegeben, welches von dem Geschäftspartner unverzüglich angenommen worden sei).
Je länger ein derartiges Telefonat geführt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer späteren Behauptung des unseriösen Geschäftspartners, es seien rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben worden.
Wir empfehlen daher dringend, ohne jede Ausnahme derartige Anrufe knapp und klar **sofort** zu beenden. Einem beharrlichen Nachhaken des Anrufers darf kein Raum gegeben werden. Es empfiehlt sich darüber hinaus eine diesbezügliche

Weisung den Vorort in Frage kommenden kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu geben.

- b) Eine andere Methode der Schaffung des Anscheins eines Vertragsschlusses ist die Zusendung unbestellter Waren incl. anschließender Zahlungsaufforderungen. Auf diese Situation hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren mit § 241a BGB reagiert. Danach wird durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher ein Anspruch gegen den Verbraucher **nicht** begründet (§ 241a Abs. 1 BGB).
- 3. Je nach den Umständen des jeweiligen Vertragsschlusses sieht das Gesetz ggf. Ausstiegsmöglichkeiten (Anfechtung, Widerruf etc.) vor. Wir empfehlen in jedem Fall – unabhängig davon, ob tatsächlich oder nur dem Anschein nach ein Vertragsschluss gegeben ist – dem Geschäftspartner unverzüglich und unmissverständlich die Ablehnung des Vertrages mitzuteilen.
- 4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kirchliche Mitarbeiter Vorort grundsätzlich nicht befugt sind, für die Kirchengemeinde Kaufverträge o.Ä. abzuschließen. Sollte ein telefonischer Erstkontakt durch unseriöse Geschäftspartner mit diesen Personen stattfinden, bestehen gewisse Haftungsrisiken, sofern zurechenbar Verträge geschlossen werden. Im Zweifel wird dann nicht die Kirchengemeinde Vertragspartner, sondern der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

II.

Unseriöse Geschäftspartner belassen es selten bei der Zusendung einer Rechnung. Oftmals folgen Mahnungen sowie die Einschaltung von Inkassobüros bzw. Rechtsanwälten. In vielen Fällen wird sogar ein gerichtlicher Mahnbescheid erwirkt.

Grundsätzlich können Mahnungen, Schreiben von Inkassobüros oder Rechtsanwälten unbeantwortet bleiben. Es empfiehlt sich jedoch, ggf. sachlich und unmissverständlich die geltend gemachte Forderung zu bestreiten.

Sofern ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt wird, muss unbedingt innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Im Zweifel sollte bei der zuständigen Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde, der Abteilung IX des Erzb. Ordinariats oder bei einem Anwalt Rat gesucht werden.